

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

BMASGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag.^a Judith Strunz
Sachbearbeiterin

judith.strunz@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862257
Stubenring 1, 1010 Wien

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie
und Tourismus
Abteilung V/3

per E-Mail: post.v3-25@bmwet.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.828.054

Ihr Zeichen: 2025-0.634.428

Energieinfrastruktur-Zukunftsgesetz: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, deren Speicherung und Verteilung (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG) erlassen wird sowie das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 9. September 2025, GZ 2025-0.634.428, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu dem im Betreff angeführten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 – Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG)

§ 6 Abs. 1 des Entwurfes sieht eine Verfahrenskonzentration für Vorhaben der Energiewende vor. Im Rahmen der hier vorgesehenen Verfahren sind die **Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes** mitzuberoücksichtigen, wenn für das Vorhaben entweder eine Genehmigung nach ASchG erforderlich wäre oder wenn es sich um Verfahren nach §§ 93 Abs. 1 und 94 Abs. 1 ASchG handelt, in denen bereits eine Verfahrenskonzentration zum Arbeitnehmerschutz vorgesehen ist.

Zur Parteistellung des Arbeitsinspektorates:

Nach § 6 Abs. 1 erster Halbsatz des zweiten Satzes EABG kommen im ordentlichen Verfahren die im Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) festgelegten Regelungen zur Parteistellung der Arbeitsinspektorate zur Anwendung (§§ 12, 13 ArbIG).

Da jedoch gemäß § 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz des zweiten Satzes EABG die besonderen Verfahrensbestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes **im vereinfachten Verfahren** nicht zur Anwendung kommen sollen und sich die Parteistellung sowie das Beschwerderecht des Arbeitsinspektorats direkt aus § 27 Abs. 4 EABG ergibt, erscheint es geboten, auch das **Revisionsrecht der zuständigen Bundesministerin** gemäß § 13 ArbIG ausdrücklich in § 27 EABG zu normieren.

Es wird daher folgende **Ergänzung des Textes** in **§ 27 Abs. 4 EABG** vorgeschlagen:

*„Parteistellung im vereinfachten Verfahren haben nur der Projektwerber und das Arbeitsinspektorat, soweit dieses rechtzeitig zulässige Einwendungen betreffend die Einhaltung von arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren erhoben hat. Dem Arbeitsinspektorat wird das Recht eingeräumt, Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht zu erheben, soweit dieses rechtzeitig zulässige Einwendungen betreffend die Einhaltung von arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften erhoben hat. **§ 13 Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993, gilt.**“*

Im Zusammenhang mit **Anzeigeverfahren gemäß § 28 i.V.m. § 13 Abs. 3** des Entwurfes ist anzumerken, dass im Sinn einer Verfahrenskonzentration gemäß § 93 Abs. 3 ASchG Änderungen nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden dürfen, wenn sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten auswirkt. In den erläuternden Bemerkungen zu § 27 ist festgehalten, dass dem Arbeitsinspektorat als Formalpartei gemäß Abs. 4 „subjektive Rechte“ eingeräumt werden. Diese Ausgestaltung von Rechten einer Formalpartei ist zu hinterfragen. Der Auftrag der Arbeitsinspektion – wie im Arbeitsinspektionsgesetz 1993 festgehalten – liegt in der Wahrung des objektiven öffentlichen Interesses an dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Aus dem Entwurf geht eindeutig hervor, dass das Arbeitsinspektorat in Verfahren nach dem EABG exakt diese Aufgabe wahrnehmen soll. Dies ist mit der Charakterisierung ihrer Parteienrechte als „subjektive Rechte“ systematisch nicht in Einklang zu bringen, **da die Wahrung des Arbeitnehmerschutzes niemals in einem subjektiven (also behördeneigenen) Interesse, sondern im objektiven öffentlichen Interesse der Republik Österreich erfolgt.** Insofern impliziert diese Ausgestaltung der

Parteienrechte des Arbeitsinspektorates als „subjektive Rechte“ auch eine Hintanhaltung der Wahrung von Leben und Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Diese Hintanhaltung absolut geschützter Rechtsgüter zum Wohle der Verfahrensbeschleunigung, die den Interessen *„Reaktion auf die Klimakrise, Versorgungssicherheit und Leistbarkeit bzw. Wettbewerbsfähigkeit“* dienen soll, wird kritisch gesehen.

17. Oktober 2025

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag.^a Monika Kremser

Elektronisch gefertigt